Zwangsläufigkeit bei selbst getragenen Krankheitskosten

Gericht/Az:	FG Niedersachsen, Urteil vom 20.2.2019 9 K 325/16
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 33 Abs. 1 EStG

Selbst getragene Krankheitskosten wegen Beitragsrückerstattung sind keine agwB

Trägt ein Steuerpflichtiger Krankheitskosten selbst, um eine Beitragsrückerstattung von seiner privaten Krankenkasse zu erhalten, sind die Krankheitskosten nicht zwangsläufig. Die Folge davon ist, dass eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen ausscheidet.

Dies gilt auch dann, wenn der Verzicht aufgrund der hierdurch bedingten Beitragsrückerstattung von Krankenkassenbeiträgen wirtschaftlich vorteilhaft für den Steuerpflichtigen ist. Nach Ansicht des FG Niedersachsens ist es jedoch nicht Aufgabe des Steuerrechts dafür zu sorgen, dass dieser Vorteil auch nach Durchführung der Besteuerung erhalten bleibt.

Praxishinweise

Vergleichsberechnung

1. Damit muss nach Ansicht des FG Niedersachsens eine Vergleichsberechnung durchgeführt werden. Es ist zu prüfen, welche dieser beiden Alternativen günstiger ist:
 - Erstattung der Krankheitskosten und Verzicht auf die Beitragsrückerstattung.
 - Selbsttragung der Krankheitskosten und Erhalt der Beitragsrückerstattung. Hierbei ist zu beachten, dass die selbst getragenen Krankheitskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind und die Beitragsrückerstattung die abzugsfähigen Sonderausgaben mindert[1].
2. Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten bei Beitragsrückerstattung ist bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Entscheidung zum Selbstbehalt

3. Es gibt bislang nur eine Entscheidung zum Selbstbehalt. Der Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung kann dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn er die zumutbare Belastung des § 33 Abs. 3 EStG übersteigt[2].

1 BFH, Urteile v. 1.6.2016 X R 43/14, BStBl 2017 II S. 55; v. 29.11.2017 X R 3/16, BStBl 2018 II S. 384; BMF, Schreiben v. 24.5.2017 IV C 3 - S 2221/16/10001 :004, BStBl 2017 I S. 820, Rz. 87; vgl. BerP 2018 S. 333.

2 BFH, Urteil v. 1.6.2016 X R 43/14, BStBl 2017 II S. 55; BerP 2016 S. 707.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de